

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I



Aktenzeichen: 224 OWI 504 Js 2852/18 (2)
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31171096301603

Eingegangen

12. Sep. 2018

L SP
RAe Schneider & Koll.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 30.08.2018, an der teilgenommen haben

Richter am ,

als Bußgeldrichter

Rechtsanwalt Schneider, Leipzig

als Verteidiger

für Recht erkannt:

Die Betroffene wird wegen einer fahrlässigen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 37 km/h zu einer Geldbuße von 250,00 € verurteilt.

Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§3 Abs.3, 49 StVO, §24 StVG 11.3.6 Bußgeldkatalog und §4 Abs.1 BKatV

Gründe:

Gegen die Betroffene wurde am 26.10.2017 ein Bußgeldbescheid der Stadt Leipzig erlassen. Darin wurde der Betroffenen vorgeworfen, sie sei am 26.08.2017 um 13:51 Uhr in Leipzig auf der Prager Straße zwischen Höltystraße und Ortsausgang mit dem PKW gefahren. Dabei habe sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 37 km/h überschritten. Die zulässige Geschwindigkeit betrug 50 km/h, die festgestellte Geschwindigkeit betrug 90 km/h, davon wurden 3 km/h als Toleranz abgezogen. Die Verkehrsordnungswidrigkeit sei von ihr fahrlässig begangen worden. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem Verkehrsradargerät vom Typ Speedophot im mobilen Einsatz. Die Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid rechtzeitig Einspruch eingelegt und diesen auf die Rechtsfolgen beschränkt. Damit steht der Vorwurf rechtskräftig fest.

In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, dass die Betroffene seit dem 16.04.2018 in einem Arbeitsverhältnis als Kellner/ Servicekraft steht. Derzeit befindet sie sich noch bis Oktober 2018 in der Probezeit. Das Brutto-Monatsgehalt beträgt 1050,00 €. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 27 Stunden, dabei liegen die Arbeitszeiten so, dass sie zwar die Hinfahrt zur Arbeitsstätte von ihrem Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten könnte, aufgrund der Schließzeiten des Restaurants wäre es ihr jedoch nicht möglich, den letzten Bus um 23:33 Uhr zu erreichen, so dass sie entweder für die publikumsreichen Zeiten als Arbeitskraft nicht zur Verfügung stehen würde oder auf den nächsten Bus um 4:54 Uhr warten müsste. Diese Feststellungen beruhen auf der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme. Die Feststellungen zur Sache ergaben sich aus dem in soweit rechtskräftigen Bußgeldbescheid nach der Einspruchsbeschränkung. Die Feststellungen zur Person der Betroffenen und zum Arbeitsverhältnis ergaben sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Arbeitsvertrag und dem Busfahrplan sowie ergänzend den Angaben des informierten Verteidigers der

Betroffenen. Dieser bekundete, dass aufgrund der noch bestehenden Probearbeitszeit zu den Schwierigkeiten der Erreichbarkeit der Arbeitsstätte vom Wohnort der Betroffenen aus, die Sorge käme, dass bei einer Bitte um Verlegung der Arbeitszeiten, dass derzeitig noch in der Probe befindliche Arbeitsverhältnis gekündigt werden könnte.

Durch ihr Verhalten hat sich die Betroffene der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wie im Tenor ersichtlich, schuldig gemacht.

Die Rechtsfolge der Ordnungswidrigkeit war der Bußgeldkatalogverordnung und dem Bußgeldkatalog zu entnehmen. Der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog sieht für die begangene Verkehrsordnungswidrigkeit eine Regelgeldbuße in Höhe von 160,00.€ und in der Regel ein Fahrverbot von einem Monat vor. Die Regelgeldbußen sind Zumessungsrichtlinien mit Rechtsatzqualität. Im Regelfall sind im Interesse einer möglich gleichmäßigen Behandlung gleichgelagerte Sachverhalte von Verwaltungsbehörden und Gerichten gleich zu entscheiden. Dabei legen die Regelsätze gewöhnliche Tatumstände bei fahrlässiger Begehung zu Grunde. Die Betroffene hat im vorliegenden Fall fahrlässig gehandelt. Die Betroffene hat übersehen, dass sie sich noch innerorts befand. Anhaltspunkte dafür, dass der vorliegende Fall - zum Beispiel unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit - derartig von anderen Fällen abweicht, dass vom Vorliegen ungewöhnlicher Tatumstände ausgegangen werden müsste, waren weder vortragen noch ersichtlich. Jedoch weist das Fahrignungsregister, welches ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesen wurde, bereits Voreintragungen der Betroffenen wegen zweier Rotlichtverstöße auf. Allerdings führen die Voreintragungen hier ebenfalls nicht zu einer derartigen Abweichung vom Regelfall, dass eine ebenfalls mögliche Erhöhung des Bußgeldes zur Folge hätte gewesen sein müssen, da die Voreintragungen zum Zeitpunkt der Begehung der hier in Rede stehenden Tat noch nicht rechtskräftig festgestellt waren. Die Regelgeldbuße entspricht damit dem Grad des vorwerfbaren Handelns der Betroffenen.

Daneben hält das Gericht die Anordnung eines Fahrverbotes für die Dauer von einem Monat zur Einwirkung auf die Betroffene nicht für geboten. In der Regel ist gemäß §§24, 25 StVG wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers ein Fahrverbot anzuordnen. Die Erfüllung des Tatbestandes bei einer derart hohen Geschwindigkeitsüberschreitung erfüllt regelmäßig eine grobe Pflichtverletzung und eine subjektiv grobe Nachlässigkeit. Liegt wie hier ein Regelfall der Verhängung des Fahrverbots vor, kann von der Verhängung eines Fahrverbots nur abgesehen werden, wenn entweder Tatumstände äußerer oder innerer Art oder eine

erhebliche Härte die Ausnahme von der Anordnung eines Fahrverbots rechtfertigen. Diese Möglichkeit des Abweichens von der Rechtsfolge hat das Gericht gesehen und davon Gebrauch gemacht. Ein derartiger Ausnahmefall ist gegeben. Das Fahrverbot stellt für die Betroffene nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung eine erhebliche und damit unzumutbare Härte dar. Die Betroffene ist Angestellte im Servicebereich als Keilnerin in einem griechischen Restaurant. Durch die Verhängung des Fahrverbotes wäre die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen konkret gefährdet, da sie sich derzeit noch in einem Probearbeitszeitverhältnis befindet und durch die Verhängung eines Fahrverbotes Auswirkungen auf die von ihr geleistete Einsatzzeit bestehen. Dies liegt - wie in der Hauptverhandlung deutlich zu erkennen war - an der schlechten Erreichbarkeit der Arbeitsstelle vom Wohnort der Betroffenen aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dass die Betroffene für die Zeit eines Fahrverbotes einen Fahrer engagiert oder die Strecke mit dem Taxi zurücklegt, ist angesichts des Einkommens der Betroffenen mit knapp über 1000,00 € brutto, was in etwa ca. 800,00 € netto entsprechen dürfte, nicht zumutbar.

Das Gericht hat demnach von der Möglichkeit der Anordnung eines Fahrverbotes abgesehen. Das Gericht geht davon aus, dass eine Erhöhung der Geldbuße für die Betroffene eine ausreichende Warnfunktion hat. Die Anordnung des Fahrverbots konnte durch die Erhöhung des Regelgeldbußesatzes von 160,00 € um 90,00 € - also um etwa 10 % des monatlichen Nettorentgeltes - kompensiert werden. Angesichts des geringen Einkommens geht das Gericht davon aus, dass der Betroffenen die grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers dadurch hinreichend deutlich gemacht wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §465 Abs.1 StPO.

Dem Urteil ging keine Verständigung voraus.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Leipzig, 10.09.2018

